



## Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure

# Coronavirus: Informationen für Fußpfleger, Kosmetiker, Masseure und Heilmasseure

Alle Infos rund um COVID-19 für die Bereiche Fußpflege, Kosmetik, Massage und Heilmassage, Piercen, Tätowieren und Nagelstudios

Stand: 20.7.2021

- Informationsseite des Sozialministeriums zu den Aktuellen Maßnahmen
- "3-G" Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr: Aushang für Betriebsstätten (pdf)
- Antworten auf die häufigsten Fragen rund um Corona im betrieblichen Alltag
- Musteraushänge zur Information der KundInnen und PatientInnen über die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen in den Betrieben:
  - Heilmasseure: A4 (pdf)
  - Fußpfleger, Kosmetiker, Masseure, Nagelstudios, Piercer, Tätowierer, Permanent Make-up, Visagisten: A4 (pdf)

Für die Mitgliedsbetriebe der Innungen FKM gilt ab 22. Juli 2021 durch die 2. und 3. Novelle 2. Öffnungsverordnung unverändert weiterhin:

- **Entfall der Maskenpflicht im Salon**
  - bei **Kunden** (§ 4) und auch
  - beim **Betreiber/Arbeitnehmer** mit unmittelbarem Kundenkontakt (§ 9 Abs 2 Z 1, wenn die Personen einen 3G Nachweis gemäß § 1 Abs 2 vorweisen)
- **Kunden** müssen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen
- Zulässig ist ab 1.7. wieder die **Konsumation von Getränken und Speisen** in den Studios.
- Die Quadratmeterbeschränkung 10 m<sup>2</sup>/Kunde in den Studios wurde aufgehoben.
- Für Erbringer **mobiler Dienstleistung** (§9 Abs. 3) sieht die 2. Öffnungsverordnung das Tragen einer Maske (MNS) vor, in diesem Bereich gibt es keine Anwendung der 3G Regel.

Für Orte, an denen **Gesundheitsdienstleistungen** (§ 11 mit Verweis auf § 10) (=Heilmassage) erbracht werden, sieht die Öffnungsverordnung folgende Vorgaben vor.

- Maskenpflicht für Patienten
- Maskenpflicht + 3G Nachweis für Heilmasseure bzw. FFP2, wenn kein gültiger 3G Nachweis vorliegt

An Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, stellt der Ordnungsgeber besondere Vorgaben. Heilmasseure fallen als gesetzlicher Gesundheitsberuf unter diese Vorgaben und haben somit auch künftig neben dem Nachweis der „3G“ eine Maskenpflicht (MNS). Wenn kein gültiger „3G“ Nachweis vorliegt (etwa wenn dieser in seiner zeitlichen Geltung abgelaufen ist), dann muss durchgehend eine FFP-2-Maske getragen werden. Patienten von Heilmasseuren sind nicht zum Nachweis der 3G verpflichtet, haben jedoch durchgehend eine Maske (MNS) zu tragen.

In den Erläuterungen zur aktuellen Öffnungsverordnung wird klargestellt, dass ein generelles „Freitesten“ von der normierten Maskenpflicht nicht besteht.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt:

1. ein Nachweis
  - a) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
  - b) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
  - c) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als 90 Tage zurückliegen darf (AB 15.8. NICHT MEHR ZULÄSSIG), oder
  - b) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,
5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Die Verschärfung betreffend der „Grünen Pass“ (3G Nachweis) mit 15.08. (3.Novelle) ist für die FKM Mitgliedsbetriebe **relevant**.

- Ab 15. August gibt es das Zertifikat für den Grünen Pass erst bei vollständiger Immunisierung. (Bis dahin wird der Nachweis bei der Erstimpfung auch ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung erbracht.)
- Das Zertifikat wird dann ab dem Tag der 2. Impfung ausgestellt.
- Die Regelungen für Personen, die mit Johnson & Johnson geimpft werden (ab dem 22. Tag der Impfung) sowie für genesene Personen (180 Tage), Antikörpernachweis (90 Tage), Absonderungsbescheid für nachweislich infizierte Personen (180 Tage) und getestete (abhängig vom Test 24h/48h/72h) bleiben unverändert.

**Ausnahme** können auch **Eigentests unter Aufsicht des Betreibers** der Betriebsstätte vorgenommen werden.

- Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten und gilt nur für diese Dauer.
- Dies soll einen erleichterten Zugang für jene Personen (speziell im ländlichen Bereich) ermöglichen, die ein **T estangebot (z.B. in T eststraßen, Apotheken etc.) mangels Verfügbarkeit nicht problemlos in Anspruch nehmen können**.
- Der Betreiber oder eine von diesem beauftragte Person zur Aufsicht hat aber jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass eine Testung unmittelbar vor oder unmittelbar nach dem Betreten der Betriebsstätte bzw. des Ortes der Zusammenkunft erfolgt. Dabei ist ein Infektionsrisiko bestmöglich zu minimieren.
- Eine Vervielfältigung oder Aufbewahrung der Nachweise ist unzulässig.
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.

---

Weitere Informationen zu (zusätzlichen) regionalen Maßnahmen und Gesundheitsschutzauflagen finden Sie auf [corona-ampel.gv.at](https://corona-ampel.gv.at).

» Die aktuelle Empfehlung für die Gesundheitsbehörden zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung für die einzelnen Konstellationen.

Für die meisten Absonderungen gilt diese Regelung:

- Frühestens 10 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden Symptombfreiheit
- Bei Verdacht auf oder nachgewiesener **neuartiger Variante** von SARS-CoV-2:
  - Frühestens 14 Tage nach Symptombeginn bzw. nach Probenahme bzgl. labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers und mindestens 48 Stunden Symptombfreiheit
  - oder
  - Frühestens 10 Tage nach Symptombeginn bzw. nach Probenahme bzgl. labordiagnostischem Erstnachweis des Erregers und mindestens 48 Stunden Symptombfreiheit
  - und
    - ein negativer Antigentest ab Tag 10
    - oder
    - negative PCR-Untersuchung oder ein Ct-Wert >30 ab Tag 10

» Eine Empfehlung der Bundesinnung zu ergänzenden Maßnahmen für die Betriebsöffnung am dem 8.2.2021

Einen aktuellen Überblick über die staatlichen und **branchenübergreifenden Unterstützungsmaßnahmen** für Unternehmen finden Sie unter [Corona-Unternehmenshilfen - WKÖ.at](#)

- » Alle Informationen zum [Umsatzersatz - Corona Hilfs-Fonds](#)
- » Informationen zum erweiterten [Umsatzersatz](#) finden sich auch auf der [Website des BMF](#).
- » Informationen zum Thema [Verlustersatz](#)

Aktuelle Regelung im Zusammenhang mit Veranstaltungen finden Sie so rasch wie möglich aktualisiert in den [FAQs der Wirtschaftskammer](#) aufbereitet.

## Durchführung von Abstrichen aus Nase und Rachen durch die Berufsgruppe der Heilmasseure

Durch eine Novelle des [Epidemiegesetz 1950 \(EpiG\)](#) wurde in § 28 d eine Ermächtigungen zur Durchführung von Abstrichen aus Nase und Rachen zu diagnostischen Zwecken im Rahmen der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) für diverse Berufsgruppen getroffen.

Details sind in [§28 d Epidemiegesetz](#) geregelt.

**Regelung seit 27.2.2021 für die Berufsgruppe der Heilmasseure:**

Im Rahmen von Screenings zur Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) sind Medizinische Masseure und Heilmasseure gemäß [Medizinischer Masseur- und Heilmasseuresgesetz \(MMHmG\)](#), soweit sie nicht ohnedies auf Grund ihres gesetzlich festgelegten Tätigkeitsbereichs hierzu befugt sind, berechtigt, Abstriche aus Nase und Rachen einschließlich Point-of-Care-Covid-19-Antigen-Tests zu diagnostischen Zwecken auf Anordnung und unter Aufsicht durchzuführen.

Vor der erstmaligen Durchführung einer Abstrichnahme hat eine entsprechende Einschulung zu erfolgen.

Die Anordnung, Aufsicht und Einschulung hat durch einen Arzt, einen Zahnarzt, einen Biomedizinischen Analytiker oder einen diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger zu erfolgen.

## Weitere Informationen

- [Zusammenfassung der WK Tirol zum Thema „Coronafall im Betrieb“](#)
- [Informationsbroschüre der WKNO](#)

Weitere Infos zum Thema Verdachtsfall im Betrieb findet ihr hier:

- [Umgang mit Corona-Kontaktpersonen](#)
- [Umgang mit Corona-Kontaktpersonen \(Pdf\)](#)
- [Corona-FAQ](#)
  
- [Weitere Informationen am Corona-Infopoint für Unternehmen](#)

## Handlungsempfehlungen für Heilmasseure

Auf der [Homepage des Sozialministeriums](#) finden Sie auf der [Übersichtsseite](#) die [Handlungsempfehlungen](#) für niedergelassene nichtärztliche Gesundheitsberufe, zu denen auch die freiberuflichen Heilmasseure zählen.

## Musteraushang

Zur Information der KundInnen und PatientInnen über die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen in unseren Betrieben stellen wir entsprechende Aushänge zur Verfügung:

- Heilmasseure: [A4 \(pdf\)](#)
- Fußpfleger, Kosmetiker, Masseure, Nagelstudios, Piercer, Tätowierer, Permanent Make-up, Visagisten: [A4 \(pdf\)](#)

## Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

Wann dürfen Ihre Geschäfte für die Erbringung von Dienstleistungen offenhalten? Wann und wie lange dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden und wie werden die Arbeitszeiten entlohnt?

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

- [Sonn- und Feiertagsarbeit](#)
- [Vorübergehend auftretender besonderer Arbeitsbedarf an Feiertagen / an Wochenenden](#)

Ob Unternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, liegt allein in der Überlegung des jeweiligen Betriebes.

- [Mustervereinbarungen für Betriebe mit Betriebsrat](#)
- [Mustervereinbarungen für Betriebe ohne Betriebsrat](#)

---

## Bestellmöglichkeiten für Schutzausrüstung

Sicherstellung der Versorgung: MNS-Masken über WKÖ beziehbar

Im [WKÖ Firmen A-Z](#) finden Sie eine Auflistung der österreichischen Bezugsquellen. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sollten Sie Produzent oder Händler von solchen Produkten sein, können [Sie sich gerne eintragen](#).

Sollten Sie weiterhin zertifizierte Masken über die WKÖ beziehen wollen, wenden Sie sich bitte an [webshop.service@wko.at](mailto:webshop.service@wko.at) (Ansprechperson: Mag. Martin Wachter). Ein Mitarbeiter der WKÖ wird sich bei Ihnen zeitnah melden um Ihre Bestellung abzuwickeln.

Eine Auflistung regionaler Anbieter ist finden sie hier:

- [Burgenland](#)
- [Kärnten](#)
- [Oberösterreich](#)
- [Niederösterreich](#)
- [Salzburg](#)
- [Steiermark](#)
- [Tirol](#)
- [Vorarlberg](#)
- [Wien](#)

## Infopoint der Wirtschaftskammer

### Info-Service zu Covid-19/Corona für betroffene Firmen

Finden Sie die wichtigsten Updates für Unternehmen rund um Corona: Hier laufen sämtliche Informationen aus dem In- und Ausland zusammen.

[› Coronavirus: Wirtschaftskammer als Anlaufstelle für Unternehmen](#)

## Ages

Infoline Coronavirus: 0800 555 621 (7 Tage in der Woche, 0 bis 24 Uhr)

[› Weitere Infos](#)

## Sozialministerium

Aktuelle Informationen zum Coronavirus (Bezeichnung der Erkrankung: COVID-19 / Bezeichnung des Erregers: SARS-CoV-2) finden Sie auf der [Homepage des Sozialministeriums](#).

---